

**Gemeindeverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Gemeindevertretung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Bereichen der Gemeinde Grömitz, Gemeinde Dahme und Gemeinde Kellenhusen nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarfsorientiert zu gewährleisten, wird die zulässige Höchstparkdauer beschränkt (§ 3). Die Gebühren werden entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt (§ 4).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auf
 - a. den in § 2 a), b), c) und g) bezeichneten Parkflächen in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b. der in § 2 d) bezeichneten Parkfläche ganzjährig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - c. der in § 2 e) bezeichneten Parkfläche in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 - d. den in § 2 f) bezeichneten Parkflächen in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
 - e. den in § 2 h) und i) bezeichneten Parkflächen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen. Dieses gilt auch für ein gebührenfreies Parken bis maximal 15 Minuten im Rahmen eines „Gratisticket-Angebotes“.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Gemeinden Grömitz, Dahme und Kellenhusen auf folgenden Parkflächen:

Grömitz

- a) Parkplätze an den Straßen Am Strande und Strandallee,
- b) Parkplätze an den Straßen Uferstraße, Am Seestern und Pappelallee,
- c) Parkplatz an der Kurpromenade (Deichüberfahrt Freibad)
- d) Wohnmobilparkplatz auf dem Parkplatz Zentralstrand,
- e) Wohnmobilparkplatz am Blankwasserweg im Ortsteil Lensterstrand,
- f) Parkplatz „Seebrücke“ an der Seestraße und dem Parkplatz an der Straße Haffkamp,
- g) Parkplatz an der Schützenstraße.

Dahme

- h) Parkplatz „Alte Post“ (Seestraße), Parkplatz „Steilufer“ (Leuchtturmstraße), Parkplatz „Am Sprüttenhus“ (Am Deich), Parkplatz „Nord“ (Reinhold Reshöft Damm) und Parkplatz „Erfurter Platz“.

Kellenhusen

- i) Parkplatz „Süd“ (Strandstraße), Parkplatz „Nord“ (Seestraße), Parkplatz „Zeltplatzweg“ und Parkplatz „Am Tennisplatz“ (Leuchtturmweg).

§ 3

Parkzeit

Die Höchstparkzeit wird wie folgt festgesetzt:

- a) für die in § 2 a) genannten Parkplätze auf 4 Stunden,
- b) für die in § 2 b), c), g), h) und i) genannten Parkplätze auf 12 Stunden,
- c) für die in § 2 d) und e) genannten Parkplätze auf 24 Stunden,

d) für die in § 2 f) genannten Parkplätze auf 15 Stunden.

§ 4 Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) für die in § 2 a) genannten Parkplätze	je angefangene ½ Stunde	0,50 EUR
b) für die in § 2 b), f) genannten Parkplätze	je angefangene ½ Stunde Tagesparkgebühr	0,50 EUR 5,00 EUR
c) für den in § 2 c) genannten Parkplatz	je angefangene ½ Stunde Tagesparkgebühr	0,50 EUR 4,00 EUR
d) für den in § 2 d) genannten Parkplatz		
in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres	für 4 Stunden	4,00 EUR
	für 24 Stunden	15,00 EUR
in der Zeit vom 01.11. bis zum 14.03. eines jeden Jahres	für 4 Stunden	2,00 EUR
	für 24 Stunden	6,00 EUR
e) für den in § 2 e) genannten Parkplatz	für 4 Stunden	2,00 EUR
	für 24 Stunden	10,00 EUR
f) für die in § 2 g) genannten Parkplätze	½ Stunde	0,50 EUR
	1 Stunde	1,00 EUR
	jede weitere angefangene Stunde	1,00 EUR
	Tagesparkgebühr	3,00 EUR
g) für die in § 2 h) und i) genannten Parkplätze	½ Stunde	0,75 EUR
	1 Stunde	1,50 EUR
	jede weitere angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tagesparkgebühr	7,50 EUR

(2) Ausnahmefällen kann die Parkgebühr für einen Abstellplatz wie folgt festgesetzt werden:

a) für die in § 2 a), b), c) und f) genannten Parkplätze auf	250,00 EUR/Kalenderjahr
b) für die in § 2 a), b), c) und f) genannten Parkplätze auf	75,00 EUR/Monat

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf einem der in § 2 h) genannten Parkplätze eine Parkberechtigung für den Zeitraum eines Jahres (Dauerparkschein), gerechnet jeweils ab dem 01.01. eines jeden Jahres, erteilt werden.

Die Gebühr für einen Dauerparkschein beträgt 420,00 EUR.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf einem der in § 2 i) genannten Parkplätze eine Parkberechtigung für den Zeitraum von einer Woche (Wochenparkschein) erteilt werden.

Die Gebühr für einen Wochenparkschein beträgt 45,00 EUR.

(5) Mit einer Parkgebührenfestsetzung gem. Abs. 2 oder einer Parkberechtigung gem. Abs. 3 oder Abs. 4 ist ein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz nicht verbunden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Grömitz, den 18.12.2015

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
(Mark Burmeister)
Bürgermeister

Die Verordnung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungsverordnung	19.12.2017	01.01.2018	§ 4 Abs. 1 Buchst. g) Gebührenerhöhung § 4 Abs. 4 Gebührenerhöhung